

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 96

Mittwoch, den 13. Dezember

**Erscheint**  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



1922

Siebziger Jahrgang.

**Inserate**

werden mit 3,00 Mr. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

**Amtlicher Teil.**

**Hilfswerk  
der Industriellen und der Handel- und  
Gewerbetreibenden des Kreises  
Belgard.**

**Ziste 8****A. Belgard**

1. Pferdehändler Leß	3000 Mark, unentgeltlich
2. Mehlhändler Schrod	2 Ztr. Weizenmehl,
3. Apothekenbesitzer Maß	11 Pakete Kindernahrung, 3 Blasmon,
	6 Büchsen Biomalz,
	6 " Malzuppeextrakt
4. Biehhändler Otto u. Hugo Struž	10 " Marmigemenge. je 300 M. = 600 M.

**B. Bond**

1. Fabrikbesitzer Albert Ott, Gr. Thchrom	5000 M.,
2. Kartoffelgroßhändler W. Günther, Stezeness	5000 M.,
3. Mühlenbesitzer Teske, Damen	1 Rentier 60 % Roggenmehl unentgeltlich

Den Spendern sage ich hierdurch öffentlich meinen wärmsten Dank.

Die gezeichneten Vor beträge bitte ich alsbald auf das Konto I C bei der Kreissparkasse in Belgard zu überweisen.

Wer noch gewillt ist, irgend eine Spende für den gedachten Zweck zu geben, wird gebeten, dies umgehend dem Kreisausschuss (Kreiswirtschaftsamt) mitzuteilen, da die Verteilung an die ärmere Bevölkerung in den nächsten Tagen erfolgen soll.

Belgard, den 11. Dezember 1922

**Der komm. Landrat.**  
Dr. Janzen, Regierungsassessor.

**Kleinverkaufspreise für Briketts.**

Die am 1. Dezember d. J. erfolgte Fracht- und Grubenpreiserhöhung hat eine Neufestsetzung der Kleinhandelspreise für Briketts erforderlich gemacht. Ich sehe deshalb nach Anbrührung des Preisabbauausschusses der Preistestungsstelle gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz, für die ab 1. Dezember d. J. verladenen Briketts folgende Höchstpreise fest:

bei Lieferung ab Bahn od. Kornhauspeicher 1670,— Mr.,

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher  
frei Haus 1740,— Mr.,  
bei Lieferung ab Lager des Händlers 1740,— Mr.  
Die Preise gelten für einen vollen Bentner Briketts Sack und besonders zu wiegen.

Die für Lieferung ab Bahn festgesetzten Preise kommen nur bei Mengen bis zu 50 Ztr. in Frage. Bei Lieferung größerer Mengen sind niedrigere Preise nach gegenseitiger Vereinbarung zu berechnen.

Händler, die noch alte Bestände auf Lager haben, dürfen für diese nur die bisherigen Preise berechnen. Die Überschreitung der vorstehend festgesetzten Höchstpreise wird nach den Strafbestimmungen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard den 11. Dezember 1922.

Der komm. Vorsteher des Kreisausschusses.  
Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Die Herren Amtsvertreter des Kreises werden an die Erledigung meiner Rundverfügung vom 28. April 1904 (I J Nr. 5468) betreffend: Einreichung einer Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften des Kreises, welche gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung beschäftigen, mit 8 Tagen erinnert.

Belgard, den 9. Dezember 1922.

**Der komm. Landrat.**

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. 11. 1899, betr. das Verwaltungszwangsv erfahren wegen Betreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. Seite 545), vom

28. 8. 1922 (Ges.-Samml. S. 284).  
Zu I. J. Nr. II. A. 3. 2446, I. E. 1. 3488;

M. d. J. I. d. 1429.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Art. 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Art. 1. Der Gebührentarif der Verordnung v. 15. 11. 1899, betreffend das Verwaltungszwangsv erfahren wegen Betreibung von Geldbeträgen (Ges. S. 545), in der Fassung der Verordnung v. 29. 4. 1921 (Ges. S. 381) wird durch den anliegenden Tarif ersetzt.

Art. 2. § 54 Buchstabe a der im Art. 1 genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Wertklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung und bei einem Verkauf aus freier Hand durch den Erlös der Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer

Bekanntung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendeten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Beitragsverfahren.

Berlin, den 28. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

### Gebührentarif.

	I bis 50 M	II mehr als 50 M	III mehr als 200 M	IV mehr als 500 M	V f. jede weiteren ange- fan- genen 1000 M mehr	VI Höchst- satz
	M	M	M	M	M	M
1. Für die Mahnung*	2	4	6	8	5	—
Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet, mindestens jedoch 1 Mark.						
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald dem Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.						
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	4	6	8	12	7	—
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Abwendung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist.						
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Aufruf	1	2	3	4	2	20
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	4	6	10	14	9	—
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.						
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist.						
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten	2	4	6	10	7	—
Bei mehrfacher Pfändung wegen derselben Grundforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.						
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.						
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift	2	3	4	6	2	20
Umsaft die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.						
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	1	1	2	2	1	10
Erfolgt die Zustellung durch den Vollziehungsbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, so wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.						

\*) Für Mitteilungen von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.

Vorstehender Erlaß allen Amtsvertretern zur Kenntnis.

Belgard, den 7. November 1922.

Der komm. Landrat.

**Persönliches.**

Der Landjäger Jork hat den Dienst in seinem Dienstbezirk wieder aufgenommen.

Belgard, den 8. Dezember 1922.

**Der l o m m . L a n d r a t .**

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 8. Dezember 1922.

**Der l o m m . L a n d r a t .**

Auszug aus dem Handbuch des Krankenversicherungsrechts, herausgegeben vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, e. V., Ausgabe 1921.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn das Entgelt von Dritten gewährt wird, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, sobald ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 160 R. V. D. festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet. Oldenb. Min. d. Inn. 6. 6. 12. Arch. 12. 108.

Wird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, und zwar anderer Art als Kost und Wohnung, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 160 Abs. 2 R. V. D. festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet.

Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§ 1437 R. V. D.) Bad. Min. d. Inn. 2. 6. 13. GBl. 441.

Versicherungspflichtige, deren Entgelt nur aus Sachbezügen besteht, oder von Dritten gewährt wird (z. B. nur auf Trinkgeld angewiesene Kellner), haben nach Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 10. Dezember 1913 die auf sie entfallenden Beitragsteile wöchentlich nachträglich ihren Arbeitgebern in bar zu erstatten. Die Leistung der Beitragsteile kann der Arbeitgeber auch noch zu einem späteren Zeitpunkte fordern. B. A. Stadt Berlin 28. 1. 15. D. K. 2. 15. 208.

Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach der Arbeiter, dem kein Barlohn gezahlt wird, den Beitragsteil des Arbeitnehmers in bar zu erstatten hat, ist rechtsgültig, solange die Art und Weise der Einziehung nicht durch die Verwaltungsbehörden anderweit geregelt wird. B. A. Kiel 26. 10. 15. A. B. 15. 852.

B vorstehender Auszug, betreffend die Abzüge für die reichsgesetzlichen Versicherungen (Invaliden-, Angestellten- und Krankenversicherung) wird hierdurch veröffentlicht.

Belgard, den 7. Dezember 1922.

**Das Versicherungsamt.****W a r n u n g .**

In letzter Zeit mehren sich die Unpreisungen von Heilmitteln und Kuren, die gegen die verschiedensten Leiden sichere und rasche Hilfe, womöglich ohne Berufsstörung, versprechen. Wer auf solche Unpreisungen eingehet, liefert sich meistens Kurpfuschen in die Hände, die ihn irreführen und ausbeuten. Wir warnen hiermit eindringlich vor diesem Treiben. Besonders warnen wir vor jeder brieslichen Be-handlung der Geschlechtskrankheiten.

Belgard, den 10. Dezember 1922.

**Das K r e i s w o h l f a h r t s a m t .**

Dr. Janzen, Regierungs-Assessor und lomm. Landrat.

**Der K r e i s m e d i z i n a l r a t .**

Dr. Wanke, Kreismedizinalrat.

Entschädigung der Gemeinden, welche die Besteuerung der Mindesteinkommen für 1920 beschlossen haben, für den Fortfall dieses Besteuerungsrechts (§ 30 des Landessteuergesetzes).

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. November d. Js. (I. R. 13 Nr. 217) sind für diejenigen Gemeinden, welche die Besteuerung der Mindesteinkommen für 1920 beschlossen haben, als Entschädigung für den Fortfall dieses Besteuerungsrechts der Kreiskommunallasse insgesamt 163 416 M. überwiesen worden.

Dieser Betrag ist an die in Betracht kommenden Städte und Gemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Beträge zu verteilen. Nach der von dem Herrn Regierungspräsidenten über sandten Nachweisung stellen sich die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge wie folgt:

Städte, Landgemeinden	Kreis	Ortsanwesende Bevölkerung (ohne feindliche Kriegsgefangene) am 8. 10. 1919		Anteil an der zur Ver- fügung ge- stellten Summe M.
		1	2	
Stadt Belgard	Belgard	10 408	81 368	
" Polzin	"	6 033	47 174	
" Lügum, Klempin	"	195	1 525	
" Pustschow	"	146	4 264	
" Borwerk	"	317	2 479	
" Gr. Dubberow	"	216	1 689	
" Kösternitz	"	389	3 042	
" Höhlehof	"	260	2 033	
" Wugow	"	215	1 681	
" Venzen	"	542	4 551	
" Lüdewils	"	153	1 196	
" Lasbeck	"	145	1 134	
" Ziegenheff	"	708	3 972	
" Weinsfeld	"	193	1 509	
" Barnstorff	"	91	712	
" Kollatz	"	334	2 612	
" Tiegow	"	64	500	
" Warnin	"	153	1 196	
" Buchen	"	90	774	
Summe Kreis Belgard		20 899	163 416	

Soweit die in Betracht kommenden Städte und Gemeinden mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreiskommunallasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angedeutete Verrechnung vornehmen.

Vergleiche hierzu die Kreisblattsbekanntmachung vom 27. September 1922, Kreisblatt Nr. 76, S. 376 und 377.)

Belgard, den 9. Dezember 1922.

Der Kreisausschuß.

**Versorgungs- und Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.**

Am Sonnabend, den 16. Dezember d. Js., findet im Fürsorgeheim (neben dem Gemeindehaus belegen) zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 9. Dezember 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

**Bekanntmachung.**

Fürsorgesprechttag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Groß-Nambin.

Am Mittwoch, den 20. Dezember d. Jg., findet in Groß-Nambin, im Schulhaus von 12½ bis 3½ Uhr nachmittags ein Sprechttag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene der in der Nähe von Groß-Nambin belegenen Ortschaften des Kreises, die wegen Arten oder sonstiger Verfolgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabsindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Groß-Nambin einfinden.

Die Drittsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 11. Dezember 1922

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

**Ausstattungsbeihilfen für Kinder Kriegsbeschädigter und Kriegerwitwen, sowie für Kriegerinnen.**

Die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene stellt, beabsichtigt, für bedürftige Kinder von Kriegsbeschädigten und für Kriegerwitwen anlässlich des Übertritts ins Erwachsenen (Konfirmation) Ausstattungsbeihilfen zu gewähren.

Anträge sind von den Angehörigen der Kinder der Stadt Belgard und des platten Landes sofort schriftlich oder persönlich bei der unterzeichneten Fürsorgestelle zu stellen. Antragsteller, die in Polzin wohnen, wollen sich an den Magistrat daselbst wenden.

Belgard, den 11. Dezember 1922

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

**Für Südwelt gesucht:**

1 Lokomobile ob. Dampfkessel m. Dampfmaschine, gebraucht, verschied. Holzbearbeitungs-maschinen, Voll- u. Horizontal-talgatter. Angeb. erb u. B. N. B. 2913 a. Ala, Berlin W 35.

Für den Nachweis von gebrauchten

**Lokomobilen****Feldbahngleis**

zahlen hohe Provision

G. E. L. Suhr, G. m. b. H.

Hamburg 13, Renzelstr. 6.

**Möbel!**

Angenehm überrascht werden Sie durch unsere verblüffend große Auswahl. In 3 Fabrikgebäuden finden Sie ca. 600 Einrichtungen in allen Preislagen lieferfertig ausgestellt. Hochwertige Erzeugnisse. Schlafzimmer, Speisezimmer, Herrenzimmer, Wohnzimmer, Küchen, ferner: vornehme Klubstühle, Garnituren, Dielenmöbel, Standuhren usw. Unsere Preise entsprechen einem Dollarpreis von nur 3200 M. Franko Lieferung, auch außerhalb Selbst wie eine Reise lohnt. Preissliste gratis.

**Höffner**

Möbel-Großhäuser,  
Berlin N. 95  
Veteranenstr. 11/13.

**100 Rutschwagen**  
in bef. Güte vorrät.

G. Pfug, Stargard/B.

Kieler

**Fett - Büdinge**  
empfiehlt Verah. Maß.

Redaktion, Druck und Verlag  
Gustav Klemp Nachf., Belgard.

**Boltskleidung, Sport- und Jagdkleidung!**

Leder-Glanzmäntel 10000,00, ganze Lederglanzanzüge, Jacken und Hosen 10000,00, einzelne Jacken 7500,00, weiter Regenmantel, sogen. französische Deltuchmäntel, vorzügl. 1a billige Strapazier-Regenmäntel, für Landwirte, Kutscher und Männer im Freien bestens geeignet 2800,00 3000,00. Amerik. Leder-Jackenwesten, warm gefüttert, bester Schutz gegen Kälte Wind und Regen, für Landwirte, Jäger, Sportsleute sowie für jeden Beruf im Freien bestens geeignet 2800,00 3000,00 3600,00 pr. Stück, je nach Größe und Beschaffenheit. Lederjacken, gefertigt aus amerik. Leder-Jackenwesten, 12000,00 15 00,00. Sport-Jagdkappen aus 1a Trikotoden oder bestem Genua-Samtmanchester-Co. d 100 0,0, Sport-Wirtschaftskappen aus besten melierten Wollstoffen oder aus 1a starkem Samtmanchester 800,00, Winter-Sport-Wirtschaftskappen aus feldgrauen Kommissarstoffen 7000,00 aus Khaki Wollstoffen 7600,00, prima 1a Genua Cord-Samtmanchester-Sportanzüge, Beste vom Besten 16 000,00, 1a starke Samtmanchester-Anzüge 12500,00, Manchesteranzüge in braun, blau, s. über- oder mausgrau vorzügl. Genua Co. d-Samtmanchester Reitstiefel- oder Reitgeschosse 4600,00, einfache Manchester Reitstiefel- oder Reit Breecheshosse 3800,00, Sport-Anzüge aus amerik. Cordstoff, fasse braun 10000,00, Offizier-Reitstiefel- oder Reitbreecheshosse aus gleichem Stoff 4600,00, Cordstoff 70 br., pr. Meter 1000,00, Loden Sport-Anzüge 13000,00, 16000,00, Sport-Anzüge, braun, aus 1a Offizier-Trikotoden, vorzüglich geeignet und gern gekauft für Sport und Landwirtschaft 17000,00, lieferbar mit langen, aus Offizier-Reitstiefel- oder Reit Breecheshosse, Herren-Winter-Ulster 360,00, 4000,00, 4800,00, besse 1a Winter-Herren-Ulster, Schlüpfer, in bester Verarbeitung aus prima 1a Wollstoffen, in den verschiedensten Farben und Qualitäten, wirklicher Gesatz für beste Maßarbeit 10000,00, 13000,00, 17000,00.

**Reit- u. Schafftstiefel, Sport- u. Straßen-Schuhe.**

Gutsbesitzer- und Inspektor-Reitstiefel 17000,00, Reitstiefel, aus 1a Mind.-Kernleder gefertigt 14000,00, Kab.-Reitstiefel, (kein Militär) 12000,00, Kropfstiefel, welche vollkommen Kab.-Stiefel erscheinen 10000,00, ¾ Schafftstiefel, sogen. Instr.-Schafftstiefel 8000,00, Strapazier-Schnürschuhe, eigenes Fabrikat, gefertigt aus bestem Mind.-Kernleder 3700,00 4000,00, Herren-Sport-Schnürschuhe, gelb oder braun, 1a haltbare Straßenschuhe 37,00 4000,00 4800,00, Herren-Sport-Schnürschuhe, (Derbyform) schwarz oder dunkelbraun 6750,00 7500,00, Jagd Schnürstiefel, mit starker Doppelsohle und seher Wasserlasche 15000,00, Jagd-Pirschschuhe, ca. 25 cm hohe Schäfte, mit starker durchgehender prima 1a Kernsohle, S. 1 mit Gummibenagelung 17000,00, S. 2 nur mit doppelter Kernsohle 16000,00, Jagdschuhe, ebenfalls ca. 25 cm hohe Schäfte, gefertigt aus bestem 1a Mind.-Kernleder 10000,00, Tourenschuhe, 1a Luxus Verarbeitung, mit starker durchgehender Doppelsohle 10300,00, Damen- und Herren-Halbschuhe, braun, 1a Luxus Verarbeitung, wundervoll aussehend, Damen-Schuhe 10000,00, Herren-Schuhe 12000,00 p. Paar. Zweischnallenstiefel, sogen. Holzschuhe aus 1a Kernleder mit guter Füllfutterung, in sauberer, solider Ausführung 1850 2000 2300 2500 2750 3000,00 je nach Größe. Die Zweischnallen-Schuhe schützen vor jeder Erfältung, da dauernd warmen Fuß und daher unentbehrlich. Zweischnallen-Gummistiefel, ebenfalls für Kälte, Räße unentbehrlich, etwas gebraucht 1750 2000 2300,00, neue 3600 3800 4000,00, je nach Größe. Starke Genua-Cord-Samtmanchester-Arbeitshosse 4000,00, starke 1a Samtmanchesterhosse 3300,00, Kommissarshosen, sldgr. oder schwarz, beide Sorten aus besten Stoffen gefertigt, 3500,00 bis 4600,00, schwere Arbeitshosse, wirklich dauerhafte Arbeitshosse, wenn auch teuer, jedoch haltbar und gut 1800 2000,00, starke Arbeits-Zwirnstoff-Hosen 1700,00, Arbeitshosse, sogen. gestreifte englische Lederhosen, wirklich eisenfeste, unzerbrechbare, starke Arbeitshosse 1450,00 1700,00 2000,00. (Die von mir offerierten Hosen jeder Art sind aus besten Stoffen gefertigt, vorzügliche Verarbeitung, weit im Gefüg. und Qualität daher jede Konkurrenz vortrefflich und sicher. Beweis, daß Kunden u. deren Anverwandten dauernd Nachbestellungen einreichen.) Einheits-Winter-Mäntel 5000 6500,00

**Unterziehfleidung, Wollwäsche, Strümpfe**

prima 1a braune Jagd-Strickwesten 6:00,00, Trikot-Unterziehwäsche, prima Qualität, Garnitur Hemd und Hose 3000,00, Karthendhemden 16 0,00, Leinen Hemden 1300,00, Normalhemden 1250,00, Unterhosen 1200,00, Wollstrümpfe 500,00, 1a starke Einheitsstrümpfe, sogen. Herrensocken 250 300,00, prima halbwollene Bettwäschedecken 1000,00 1200,00.

Bei Bestellung Brustumfang, Bundweite und Schritt-länge angeben bei Stiefel Militär- oder Zivilmaß. Verband per Postnachnahme, über 10.000 portofrei Umtausch in 10 Tagen anstandslos.

**Koltermann**, größtes Versandhaus für den gesamten Landwirtschaftsbedarf, Jagd, Sport und Berufskleidung, Berlin-Lichtenberg B. 6, Möllendorffstr. 94, unweit-Stadtbahnhof Frankfurter Allee. (Ins. W. 12.)

Anmerk. Der Versand erfolgt in der Reihenfolge des Einganges, dagegen werden Bestellungen, wo Betrag p. Postanweisung od. auf mein Postscheckkonto-Nr. 81785 Berlin N. W. 7 eingezahlt wird, nach Eingang des Betrages sofort ausgeführt. Preise gelten nur für vorhandene Waren, evtl. Preisänderung vor behalten.